

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Personalvermittlung -

1) Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin Tina Voß GmbH (AN), abgekürzt AN genannt, und dem Auftraggeber (AG), abgekürzt AG genannt, unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbedingungen.

2) Vermittlungstätigkeit

Die AN übernimmt im Ermessen alle zur Suche nach geeigneten Kandidat:innen notwendigen Maßnahmen (optional):

- Recherche im eigenen Mitarbeiter:innen- und Bewerber:innenpool
- Schaltung der Stellenanzeige auf der TV-Homepage und in passenden Jobbörsen sowie Fachportalen
- Active Sourcing in sozialen Netzwerken
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Vorauswahl
- Führen von Vorstellungsgesprächen
- Gegebenenfalls Einholen von Referenzen
- Erstellen der Kandidat:innenprofile
- Vereinbarung der Vorstellungsgespräche mit dem AG

Optional bietet die AN eine Begleitung des Onboarding-Prozesses durch Vorgespräche und individuelle Team-Workshops an (gegen ein zusätzliches Entgelt). Diese gewährleisten einen optimalen Start der neuen Kandidat:innen im Unternehmen.

3) Vermittlungshonorar

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem AG und den von der AN vorgeschlagenen Kandidat:innen zustande, wird ein Vermittlungshonorar laut Angebot fällig.

Ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Vermittlungshonorars besteht zudem auch in den folgenden Fällen:

- wenn der Anstellungsvertrag vor Antritt gelöst wird
- wenn der AG oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen die vorgeschlagenen Bewerber:innen innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Vorstellungsgespräch anwirbt und/oder anstellt
- wenn die Kandidat:innen durch einen Dritten angeworben und dem AG angeboten werden, sofern diese Anwerbung innerhalb der ersten 12 Monate nach Vorstellung durch die AN erfolgt

Bezieht sich das Vermittlungshonorar auf ein Bruttojahresgehalt, so errechnet sich dies aus dem zukünftigen Jahres-Brutto der Kandidat:innen einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen, Erfolgsbeteiligungen, Prämien, Provisionen, Direktversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie geldwerten Vorteilen einer Dienstwagenutzung. Grundlage für die Berechnung ist der mit dem AG abgeschlossene Anstellungsvertrag einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen. Wird ein Nachweis über das Brutto-Jahresgehalt auch auf schriftliche Anforderung nicht innerhalb von zwei Wochen erbracht, so ist die AN berechtigt, nach billigem Ermessen ein für die Qualifikation der Bewerber:innen marktübliches Brutto-Jahreseinkommen zugrunde zu legen.

Der AG verpflichtet sich, die AN unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die Kandidat:innen sich unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim AG bereits beworben hat.

4) Sonderleistungen und Nebenkosten

Der Entwurf von Stellenanzeigen durch die AN im Rahmen einer Anzeigengestützten Personalvermittlung ist kostenfrei. Die Anzeigenschaltung erfolgt in den mit dem AG vereinbarten Medien. Die Konditionen werden mit dem AG vorher abgestimmt.

Die Durchführung von Auswahlseminaren und anderen speziellen Anforderungen werden auf Anfrage gesondert und schriftlich vereinbart.

Sonderleistungen (z. Bsp. für Eignungstests oder Nebenkosten, wie Reisekosten für Bewerber:innen und der Personalberater:innen) werden nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.

5) Zahlungsbedingungen

Das Vermittlungshonorar wird mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen dem AG und den Kandidat:innen in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

6) Haftung

Die von der AN zu den Bewerber:innen gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen der Bewerber:innen bzw. von Dritten. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte kann die AN nicht übernehmen. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass vorgeschlagene Bewerber:innen nicht anderweitig vermittelt werden.

Die Haftung der AN wird grundsätzlich beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die AN jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

7) Schriftform

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Die Schriftform ist jeweils bei einer Bestätigung per E-Mail gewahrt.

8) Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt.

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Hannover. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Jeder Vertragspartner ist zudem berechtigt, den anderen an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.